

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungsschutz

31. Sitzung
17. März 2025

Beginn: 14.02 Uhr
Schluss: 16.13 Uhr
Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Vorsitzender Kurt Wansner: Dann kommen wir zu

Punkt 1 der Tagesordnung

- | | |
|--|---|
| a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Unterstützung des Landes Berlin für ein AfD-
Verbotsverfahren angesichts der zunehmenden
extremistischen Gesamtausrichtung der Partei
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) | 0088
VerfSch |
| b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1795
Unterstützung des Landes Berlin für die Prüfung
eines AfD-Verbotsverfahrens | 0069
VerfSch(f)
InnSichO* |

Hierzu: Anhörung

Bevor ich unsere Anzuhörenden begrüße, noch ein Hinweis, dass uns zu Punkt 1 b eine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 27. Ja-

nuar 2025 vorliegt. Darin empfiehlt der Ausschuss mehrheitlich – mit CDU, SPD und AfD gegen Grüne und Linke –, den Antrag abzulehnen.

Ich begrüße nun aber ganz herzlich unsere Anzuhörenden. Uns digital zugeschaltet ist Herr Prof. Dr. Austermann, Professor für Staats- und Europarecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Bei uns hier im Raum vor Ort sind Herr Prof. Dr. Hanschmann, Bucerius Law School, Inhaber des Lehrstuhls Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates, sowie Herr Dr. Bijan Moini, Legal Director und Syndikus der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. – Herzlich willkommen!

Ich gehe davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht wird. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Kommen wir nun zur Begründung des Besprechungsbedarfs sowie zur Begründung des Antrags durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen oder die Fraktion Die Linke. – Herr Kollege, bitte!

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank! – Auch von meiner Seite ein herzliches Willkommen an unsere Anzuhörenden! Ich freue mich, dass wir dieses so wichtige Thema heute gemeinsam hier auf der Tagesordnung haben und miteinander besprechen werden. Unser Antrag liegt Ihnen vor. Wir haben bereits im Innenausschuss dazu miteinander beraten. Für uns stellt sich an dieser Stelle tatsächlich die Frage nach der staatspolitischen Verantwortung, die wir auch als Land Berlin in der Frage der Prüfung eines AfD-Verbotsverfahrens haben.

Ihnen ist bekannt, ein Parteiverbotsverfahren ist ein scharfes Schwert der wehrhaften Demokratie. Das sollte man nicht leichtfertig in Angriff nehmen. Nichtsdestotrotz sind wir als Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke der Überzeugung, dass die Verdachtsmomente, die Anhaltspunkte ausreichen, um hier mit konkreten Schritten auch die Prüfung eines AfD-Verbotsverfahrens einzuleiten. Die Prüfung und Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens ist längst überfällig und darf in unseren Augen nicht weiter verschleppt werden. Die rechtsextreme Gesamtausrichtung der AfD macht die Partei nicht nur zu einem Sicherheitsrisiko für die Demokratie, sondern auch für Millionen von Menschen in unserem Land. Ich habe es zuvor schon gesagt: Ich appelliere auch an die staatspolitische Verantwortung dieser Pflicht. Ich sehe das Grundgesetz, die Ausführung des Grundgesetzes als eine Verpflichtung an den Bundesrat, in dem wir als Land Berlin vertreten sind, aber auch an die Bundesregierung und den Bundestag, diese Aufgabe in Angriff zu nehmen.

Ich will dazu sagen, dass in diesem Zusammenhang, glaube ich, das Warten auf ein weiteres Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz verschenkte Zeit wäre. Ich bin auch wirklich irritiert darüber, dass wir es nach der Zeit, die wir im Grunde verloren haben, mit dem Blick auf die AfD, in der Zeit von Hans-Georg Maaßen, nun erneut mit einer Situation zu tun haben, in der das Bundesamt für Verfassungsschutz eher als ein Bremsklotz in diesem Prozess agiert denn als hilfreiche Unterstützung einer öffentlichen Debatte um ein AfD-Verbot. Ich hätte es für richtig gehalten, wenn ein entsprechendes neues Gutachten schon vor der Bundestagswahl veröffentlicht worden wäre, weil ich der Meinung bin, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, informiert zu sein, mit wem sie es bei der Alternative für Deutschland zu

tun hat. Nun kennen Sie aber auch alle die Debatten, die es gab. Es gab auch widerstreitende Positionen dazu.

Nichtsdestotrotz wäre es meiner Meinung nach jetzt, nach der Bundestagswahl, wirklich dringend an der Zeit, dieses Gutachten zu veröffentlichen. Jetzt habe ich vernommen, dass offensichtlich die Besetzung der Leitungsfunktion des Bundesamts für Verfassungsschutz hier noch eine weitere Verzögerung bewirkt. Das finde ich nicht gut. Das finde ich wirklich nicht gut. Wie gesagt, ich appelliere daran, dass dieses Gutachten kommt. Nichtsdestotrotz sollte man sich bewusst machen, dass die Prüfung eines AfD-Verbots nicht abhängig ist von dem Vorliegen einer Hochstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Gleichwohl sollte man sich dessen bewusst sein, dass die Einstufung des Bundesamts für Verfassungsschutz, wie man auch dazu stehen mag, natürlich ein gewichtiges Argument für viele Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bewertung der AfD ist.

Lassen Sie mich noch einen Aspekt einbringen, bevor ich zum Ende komme! Uns ist natürlich bewusst, dass der Umgang mit der AfD, der Umgang mit dem Rechtsextremismus auf vielerlei Ebenen passiert. Es braucht eine politische, eine gesellschaftliche und eine juristische Auseinandersetzung mit dem Erstarken des Rechtsextremismus. Das eine jetzt hier zu forcieren mit einem Prüfverfahren, heißt nicht, dass man die anderen Aspekte außer Acht lässt.

Zu der Frage der politischen Auseinandersetzung, die immer wieder diskutiert wird: Ich glaube schon, man kann sagen, dass die politische Auseinandersetzung mit der AfD in Teilen gescheitert ist. Wo wir erfolgreich waren, das möchte ich ganz klar sagen, ist in der Aufklärung über die AfD. Ich glaube, heutzutage kann niemand mehr glaubhaft sagen, er wüsste nicht, mit wem er es da politisch zu tun hat. Aber wenn politisch stellen bedeutet, die AfD kleinzuhalten, dann, müssen wir sagen, haben wir als Demokratinnen und als Gesellschaft in der Frage versagt. Deswegen setze ich auch, neben der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung, immer auf die juristische Säule und freue mich, dass wir mit den Anzuhörenden heute noch mal tiefer in die Diskussion einsteigen können.

Wir als Fraktion haben natürlich auch eine Plausibilitätsprüfung gemacht, ob wir als Fraktion hinter so einem Verfahren stehen würden. Ja, wir sehen die verfassungsfeindlichen Inhalte dieser Partei. Ja, wir sehen, dass diese planvoll verfolgt werden. Ja, wir sehen, dass auch die Möglichkeit besteht, dass das auch in die Realität umgesetzt wird. Insofern haben wir dahinter überall ein Häkchen gemacht und freuen uns auf die Perspektiven der Anzuhörenden und der anderen Fraktionen.

Vielen herzlichen Dank! Herr Koçak kann gerne ergänzen. – [Ferat Koçak (LINKE): Wenn Sie es erlauben, Herr Vorsitzender!]

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Mirzaie, für Ihre Ausführungen! – Herr Koçak, dann hätten Sie jetzt das Wort!

Ferat Koçak (LINKE): Ich werde nicht viel ergänzen. Erst mal danke schön an die Anzuhörenden, dass Sie hier sind! Danke schön, Herr Vorsitzender, dass Sie mir erlauben, noch etwas zu ergänzen! – Was ich hier noch mal fokussieren möchte: Es geht um die Prüfung eines Verbotverfahrens und dabei auch um die Kollektivierung der Beweismittel, die es gibt, in unterschiedlichen Landesverfassungsschutzämtern und auch darum, weitere Informationen zu

sammeln, um dann wirklich noch mal danach zu schauen: Ist ein AfD-Verbotsverfahren möglich? – Nicht umsonst ist in unserem Land ein Parteiverbot natürlich ein sehr schwerer Zug.

Nichtsdestotrotz geht es, wie du das auch gesagt hast, hier nicht nur darum, ein Verbotsverfahren anzustoßen, sondern vor allem auch darum, dass die Sachen, die in der Öffentlichkeit kursieren – ich nenne als Beispiel nur das Buch „Es ist 5 vor 1933“ –, erschreckend sind; es geht darum, einfach aufzuklären, wie tief dieser Rechtsextremismus in dieser Partei verankert ist, weil die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, mehr zu erfahren, um dann zu gucken, ob wir ein Verbotsverfahren durchsetzen können. Deshalb freue ich mich auf die Anhörung heute.

Vorsitzender Kurt Wansner: Danke, Herr Koçak, für Ihre Ausführungen! – Möchte der Senat eine einleitende Stellungnahme geben? – Ich sehe an Ihrem Nicken, ja.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport): Ja, sehr gerne! – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Liebe Anzuhörende! Auch von mir erst mal eine recht herzliche Begrüßung hier im Abgeordnetenhaus von Berlin, und auch von meiner Seite recht herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, uns hier und heute zu erhellen! In der Tat ist es so – der Herr Vorsitzende hat darauf schon Bezug genommen –, dass dieser Besprechungspunkt bereits am 27. Januar Gegenstand der Beratungen im Innenausschuss dieses Abgeordnetenhauses war. An der Bewertung des Antrags durch den Senat hat sich seitdem nichts geändert.

Ich möchte an dieser Stelle aber auch gerne nochmals betonen, dass sich der Senat wiederholt, auch heute und auch klar und deutlich, für eine entschlossene Bekämpfung des Rechtsextremismus ausgesprochen hat. Das möchte ich hier und heute nochmals unterstreichen. Insbesondere der Feindseligkeit gegenüber unserer offenen, demokratischen Gesellschaft und den hier lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Zu den Instrumenten der wehrhaften Demokratie gehört unter anderem die Möglichkeit eines Parteiverbots, wenn denn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dafür stellt das Grundgesetz klare Regeln auf. Ich zitiere:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen ...“

– Zitat Ende –, sind gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes verfassungswidrig. In Bezug auf den Bundesverband der AfD hat nun das Oberverwaltungsgericht in Münster uns einiges aufgeschrieben, nämlich im Urteil vom 13. Mai 2024, und dort auch entschieden, dass die AfD vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu Recht als rechtsextremistischer Verdachtsfall bewertet worden ist. Das weitere Vorgehen also bleibt im Zusammenwirken von Bund und Ländern im bewährten Verbund der zuständigen Behörden, natürlich auch unter Beteiligung des Senats, zu prüfen.

Deswegen sind wir, wie auch im Innenausschuss, der Auffassung, dass wir diesen Antrag nicht brauchen, denn das machen wir ohnehin. Auch die Punkte 2 und 3 des Antrags betreffen Selbstverständlichkeiten, denn es ist ja gerade die Kernaufgabe der zuständigen Behörde, immer wieder und laufend zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für ein Parteiverbot oder für ein Vereinsverbot vorliegen, und dann auch entsprechend zu handeln.

Ich bin aber gleichwohl sehr neugierig und gespannt und freue mich auf die Einschätzung der Sachverständigen und auf das, was wir hier hören werden. Möge es uns alle gemeinsam erhel-
len. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Staatssekretär, für Ihre einleitenden Aussa-
gen! – Dann beginnen wir nun mit der Stellungnahme der Anzuhörenden. Danach folgt eine
Runde, in der die Mitglieder dieses Ausschusses wie immer ihre Fragen stellen können. Im
Anschluss daran haben Sie die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. – Ich würde zuerst
Herrn Dr. Austermann um seine Stellungnahme bitten.

Dr. Philipp Austermann (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) [zugeschal-
tet]: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Schönen guten Tag! Ich hoffe, Sie können
mich hören. Wenn keiner negativ reagiert, gehe ich davon aus.

Vorsitzender Kurt Wansner: Wir hören Sie!

Dr. Philipp Austermann (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) [zugeschal-
tet]: Danke schön! – Ein interessantes Thema, mit dem Sie sich heute Nachmittag beschäfti-
gen, und, wie ich jetzt gehört habe und natürlich auch sonst weiß, fortwährend beschäftigen.
Das ist auch ein ganz wichtiges Thema. Es ist bei allen, die sich bisher aus dem Abgeordne-
tenkreis gemeldet haben, oder auch vonseiten des Senats schon angeklungen, dass die wehr-
hafte Demokratie nicht umsonst wehrhaft ist und dass das Grundgesetz nicht umsonst eine
wehrhafte Demokratie vorsieht, die auch das Parteiverbot als eine besonders starke Waffe
einsetzt, wobei man sagen muss, der Finanzierungsausschluss, der als weitere Möglichkeit
vorgesehen ist, hat ebenfalls seine scharfen Seiten, wenn man so möchte.

Grundsätzlich ist es so: Klar, die wehrhafte Demokratie gilt gegenüber jedwedem Extremis-
mus, egal ob das nun Linksextremismus, religiös motivierter Extremismus oder Rechtsextre-
mismus ist. Das ist völlig klar. Ich glaube, wir sind uns auch alle einig darüber, dass die AfD
aufgrund der Aussagen einiger ihrer nicht nur Führungspersonen, sondern auch anderer Per-
sonen und auch aufgrund der Einschätzung des Bundesamts und einiger Landesämter für Ver-
fassungsschutz dringend einer besonders gründlichen Beobachtung und Beschäftigung mit ihr
bedarf.

Allerdings ist es bei dem Antrag, den ich hier vor mir habe, den Sie vonseiten der Grünen und
Linken gestellt haben, so, dass er für mich einige Fragen aufwirft. Ich versuche, sie auch zu
beantworten. Bei einigen Dingen ist es allerdings so, dass ich es mir noch nicht so ganz erklä-
ren kann, aber das lässt sich vielleicht im Gespräch klären. Ich gehe mal davon aus, dass die
Bundesratsinitiative natürlich als Fernziel – so stellen Sie sich das wahrscheinlich vor – zu
einem Parteiverbotsverfahren führen soll und dass deswegen eine Materialsammlung gestartet
werden soll. So sehe ich das auch. Dazu gleich eine Frage, vielleicht eine ein bisschen rhetori-
sche Frage, ob auch das Bremer Beispiel sich schon mal angeschaut wurde, denn die Freie
Hansestadt Bremen, also der dortige Senat, hat mit der Unterstützung der Mehrheit in der
Bremischen Bürgerschaft ebenfalls eine solche Initiative zum Start eines AfD-Verbots begon-
nen und leider, aus Sicht der Bremer, bisher keinen Mitstreiter gefunden. Möglicherweise
wäre das ein Anknüpfungspunkt, aber es hat bislang dort noch keinen richtigen Erfolg gehabt.

Die zweite Frage, die sich mir stellt, ist: Wer soll das Material sammeln? – Ich habe das jetzt so verstanden, auch schon aus dem, was vorher gesagt worden ist, dass man sich offenbar vonseiten der Antragsteller nicht mit einer Sammlung durch den Verfassungsschutz – Bund, Land, wie auch immer – begnügen möchte und auch der besseren Zusammenarbeit, die es übrigens schon gibt – was wird im Verfassungsschutzverbund viel ausgetauscht! –, sondern dass vor allem auch andere in die Sammlung von Material einbezogen werden sollen.

Dann werden hier die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft genannt, also relativ generell und pauschal. Mir stellt sich jetzt die Frage, vor allem aus juristischer Sicht und insbesondere aus grundrechtlicher Sicht: Was genau soll wer da sammeln? – Wenn wir davon ausgehen, dass aus guten Gründen unsere Verfassungsschutzämter, wie andere Nachrichtendienste des Bundes eben auch die Landesverfassungsschutzämter, einer besonderen grundgesetzlichen Bindung unterliegen, weil es um Grundrechte geht, um Persönlichkeitsrechte, um das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, um das Wohnungsgrundrecht und so weiter und so fort, dass die einer besonderen Bindung unterliegen: Wenn ich dann überlege, dass vielleicht jemand aus der Wissenschaft oder der Zivilgesellschaft dann dort zuliefern soll, stelle ich mir die Frage: Wie belastbar sind diese Erkenntnisse, und sind sie nachher auch gerichtsfest? –, mal völlig unabhängig davon, dass es, wenn es um die Grundrechte anderer geht, sowieso immer schwierig ist, Private miteinzubeziehen. Da ist sowieso schon Vorsicht geboten. Mit dem Verfassungsschutz haben wir ein bewährtes Instrument, das grundgesetzliche Bindungen beachtet.

Die nächste Frage ist aber eben auch: Sind das dann gerichtsfeste Materialien, die man da sammelt, oder sind das Erhebungen, die gemacht werden und die möglicherweise gar nicht einer Überprüfung standhalten oder vielleicht nicht ganz standhalten? – Dann hätte man etwas gemacht, was man vielleicht gar nicht möchte, denn, da sind wir uns, glaube ich, alle einig, wenn man ein Parteienverbot anstrengt, wenn man einen Antrag stellt, eine Partei zu verbieten, dann muss dieser Antrag auch sitzen, und dann muss er auch das entsprechende Material haben. Ich gehe für meinen Teil davon aus, dass die Verfassungsschutzbehörden hier der richtige Adressat sind und dass sie in der Zusammenarbeit bislang schon eine ganze Menge tun, was erforderlich ist. – Danke schön!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Austermann, für Ihre Ausführungen! – Ich würde jetzt Herrn Prof. Dr. Hanschmann bitten, mit seinen Ausführungen zu beginnen.

Dr. Felix Hanschmann (Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH): Vielen Dank für die Einladung! Ich glaube, es besteht eine große Einigkeit, das hat auch die Bundestagsdebatte bezüglich der zwei fraktionsübergreifenden Gruppenanträge von Abgeordneten gezeigt – dass eine relativ große Einigkeit darüber besteht –, dass weite Teile der AfD verfassungsfeindliche Bestrebungen formulieren. Der Knackpunkt ist meines Erachtens – da ist eine große Uneinigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen, egal ob das die Wissenschaft, die Politik oder die Zivilgesellschaft ist –, ob die Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 2 sinnvoll ist. Im Bundestag gab es, wie gesagt, die beiden fraktionsübergreifenden Gruppenanträge. Andere Mitglieder aus anderen Verfassungsorganen halten sich eher zurück. In der Rechtswissenschaft gab es ein mit mehreren Kollegen verfasstes Gutachten, das an den Innenausschuss ging. Es gibt einen offenen Brief von Juristinnen, darunter Richterinnen, Staatsanwältinnen, Notarinnen, Rechtsanwälte, die sich dafür ausgesprochen

haben. Auf der anderen Seite gibt es eine Vielzahl meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verfassungsrecht, die sich zurückhaltend oder sogar ablehnend äußern.

Ich erspare Ihnen, weil ich auch nicht glaube, dass dort die Probleme liegen, eine verfassungsrechtliche Vorlesung über Artikel 21 Absatz 2. – [Zuruf: Schade!] – Das weiß ich nicht, ob das schade ist. Ich glaube, da liegen nicht so sehr die Schwierigkeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat im zweiten NPD-Verfahren die Voraussetzungen noch mal nachgeschärft, insbesondere was die freiheitlich-demokratische Grundordnung angeht, so weit plausibel. Soweit die Nachschärfung dieses Merkmal der Potenzialität betrifft, müssen wir bei der AfD darüber nicht sprechen, weil sie das definitiv erfüllt.

Ich glaube, dass der Knackpunkt weder auf so einer verfassungsrechtlich-tatbestandlichen Ebene liegt, sondern bei der Frage der Informationsbasis und der Frage, wie diese Informationsbasis aussieht, rechtspolitisch, aber auch rechtspraktisch. Im Hinblick auf eine Entscheidung in Karlsruhe wird es ganz entscheidend darauf ankommen, wann dieses Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz veröffentlicht wird. Umfang und Qualität der Informationen, die in diesem Gutachten enthalten sind, sind für die Entscheidung in Karlsruhe alles andere als unbedeutend. Sie sind, glaube ich, auch eine wesentliche Grundlage für die unterschiedlichen Einschätzungen – pro und kontra – eines Verbotsverfahrens.

Auf der anderen Seite muss man sagen, dass den Informationen, die das Bundesamt oder auch die Landesämter für Verfassungsschutz haben, keine unmittelbare rechtliche Bindung zukommt. Die fungieren in solchen Verfahren höchstens als Indizien, das heißt, als belastbare Nachweise, aber sie sind eben nicht identisch mit den Tatbestandsvoraussetzungen in Artikel 21 Absatz 2.

Jetzt kann man sagen, es gibt ja andere Informationsquellen. Es gibt ein 70-seitiges Gutachten vom Deutschen Institut für Menschenrechte aus dem Jahr 2023, in dem schon entsprechende Äußerungen oder Verhaltensweisen von Anhängern der AfD aufgelistet sind. Es gibt mittlerweile im Internet eine Seite, betrieben vom Zentrum für Politische Schönheit, wo man eine verifizierbare Sammlung von 2 400 Beweisen aus unterschiedlichen Kategorien findet, von Ausgrenzung, Demokratiefeindlichkeit, individueller Freiheit über Gewaltenteilung bis zur Holocaustleugnung.

Wenn man darauf nicht setzen will und man eine Sammlung haben möchte, die mehr Autorität hat, die womöglich auch noch so etwas wie eine parlamentarisch-hoheitliche Autorität hat, ohne – – das ist auch immer in der Debatte: Wie verlässlich sind Informationen, die von den Bundes- oder Landesämtern für Verfassungsschutz erhoben werden? Wie problematisch sind die? Wie sind die erhoben worden? –, dann haben wir einmal die Möglichkeit, auf die Entscheidung, die schon erwähnt worden ist, vom VG Köln oder vom OVG Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen. Die haben sich sehr viel Mühe gemacht. Da, würde ich sagen, ist der Nachteil aber wieder, dass sie in dieser Verfassungsschutzterminologie verhaftet bleiben, also vollkommen zu Recht, das war ihre Aufgabe. Sie mussten gucken, ob die Einstufung als Verdachtsfall richtig ist. Deshalb gehen sie nicht in eine verfassungsgesetzliche Terminologie für Artikel 21 Absatz 2, sondern bleiben innerhalb des Rechts der Verfassungsschutzbehörden. Insofern – da bin ich anderer Ansicht als Herr Austermann – wäre eine Sammlung, ungeachtet der Schwierigkeiten, die Sie genannt haben, aber diese Schwierigkeiten sehe ich ehrlich gesagt nicht, weil es offensichtlich möglich ist, sogar von zivilgesellschaftlichen Kräften, an

Informationen heranzukommen, Äußerungen, Verhaltensweisen, Vernetzungsstrukturen zu erheben, die eigentlich seriöserweise nicht mehr bestritten werden können und auch nicht bestritten werden kann, dass sie, ohne dass ich da – – Ich bin ja nicht verrückt; ein Jurist würde nie eine Prognose über den Ausgang eines Verfahrens machen, schon gar nicht über ein Parteiverbotsverfahren. Aber es gibt doch eigentlich niemanden, der die aus allgemein zugänglichen, öffentlichen Quellen stammenden Nachweise in ihrer Masse, auch in Bezug auf die Frage, von wem diese Äußerungen, die Verhaltensweisen stammen, was für Funktionäre der AfD das sind, welchen Rang sie innerhalb des Bundesverbands oder der Landesverbände oder innerhalb der Jugendorganisation einnehmen – – dass das keine Einzelfälle sind.

Wenn es aber zivilgesellschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen möglich ist, diese Informationen zu sammeln, ohne, wie die Verfassungsschutzbehörden, über nachrichtendienstliche Mittel zu verfügen, dann muss es erst recht parlamentarisch indiziert und dann auch mit einer anderen Autorität – – Ich möchte hier keine Einschätzung über das Zentrum für Politische Schönheit geben, aber wenn das von staatlicher Seite aus initiiert wird, eine solche Sammlung, dann hat das eine andere Autorität, vielleicht auch eine andere Verlässlichkeit, als wenn das das Zentrum für Politische Schönheit macht. Insofern halte ich den Antrag, der hier gestellt wird, doch für sinnvoll. Es ist ja gerade nicht der Antrag, den Antrag in Karlsruhe – was Sie auch gar nicht könnten – zu stellen, sondern erst mal dafür zu sorgen, dass die entscheidenden Stellen für so ein Parteiverbotsverfahren, nämlich die Frage der Informationen über die AfD, seriös zustande kommen können. – Ich danke Ihnen!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hanschmann! – Ich würde jetzt Herrn Dr. Moini um eine Stellungnahme bitten.

Dr. Bijan Moini (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Gerne! – Ich beginne vielleicht mit dem Ergebnis: Ich halte den Antrag auch für richtig und klug und würde das auch gleich kurz begründen. Aber vorweg, weil vielleicht nicht alle die Gesellschaft für Freiheitsrechte kennen: Wir sind eine Organisation, die Präzedenzurteile zur Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte erstreitet. Unsere Haltung zu Parteiverbotsverfahren im Allgemeinen ist, dass sie ein legitimes Mittel im Rahmen der wehrhaften Demokratie sein können, dass sie aber zu Recht nur unter sehr hohen Voraussetzungen möglich sind, auch politisch hohe Hürden haben sollen und müssen und dass wir deshalb gerade die vorsichtige Herangehensweise, die hier in diesem Antrag zum Ausdruck kommt, für richtig halten und auch unserem eigenen Handeln zugrunde legen. Wir arbeiten nämlich selbst gerade, fangen gerade damit an, ein umfassendes Gutachten zu der Frage der Verfassungswidrigkeit der AfD zu schreiben. Es werden sich sieben, acht Personen für ein Jahr lang damit beschäftigen, das, so gut es geht, aufzudröseln.

Aufdröseln muss man das aber, denn die Frage ist nicht so leicht zu beantworten. Auch ich werde jetzt nicht durch alle Voraussetzungen durchgehen. Herr Prof. Hanschmann hat gerade schon gesagt, an welchen Punkten es sicher nicht scheitern wird, nämlich zum Beispiel dem „darauf ausgehen“ der Partei. Die entscheidende Frage ist, ob sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder nicht. Das ist die entscheidende Frage, und da werden insbesondere Zurechnungsfragen sehr bedeutsam und entscheidend sein. Die sind nicht leicht zu beantworten, denn die Partei ist anders, als die NPD es war, nicht so deutlich mit dem, was sie verfolgt. Das merkt man allein schon daran, dass, wenn man die Parteiprogramme liest, sie doch sehr konservativ klingen, vielleicht auch mal nationalkonservativ, aber sich nicht decken mit den vielen Äußerungen, die Menschen absichtlich oder unabsichtlich herausgerutscht sind, die in hohen oder auch nicht so hohen Funktionen der Partei aktiv sind.

Das OVG Münster hat einen sehr guten Job darin gemacht, zum Beispiel herauszuarbeiten, dass der ethnische Volksbegriff in der Partei sehr verbreitet ist, also die Vorstellung, dass es einerseits Deutsche gebe qua Geburt, qua Herkunft und andererseits, abgehoben davon oder getrennt davon, Deutsche, die nicht biodeutsch sind, die eine andere Herkunft haben und deshalb nicht so richtige Deutsche sind. Aber anders als die NPD knüpft sie daran nicht unmittelbar rechtliche Folgen und keine konkreten Forderungen. Es bleibt offen, was daraus folgt. Die NPD hat ganz klar gesagt: Sozialhilfe bekommen nur Deutsche in diesem Sinne, also in einem ethnischen Sinne. – Die AfD ist da undeutlicher. Man weiß nicht genau, was daraus folgt. Es ist relativ klar, dass sie den Volksbegriff so versteht, aber was daraus folgt, eben nicht.

Über Remigration wurde sehr viel gesprochen, und es gibt verschiedenste Interpretationen davon, die Martin-Sellner-Variante, die ich so verstanden habe, dass er darauf hinwirken würde, wenn er könnte, dass nicht assimilierte Deutsche, wie er es nennt, also Menschen mit Migrationsgeschichte, die Deutsche wurden oder auch von Geburt waren, aber eine Migrationsgeschichte haben und sich nicht hinreichend integriert haben, aber assimiliert, diesen hässlicheren, übertriebenen Begriff, dass solche Menschen langfristig aus Deutschland vertrieben werden sollten. Wenn das das Ziel der AfD wäre, dann wäre das ein ziemlich offenkundig verfassungsfeindliches Ziel, und das wäre ein Grund, dass sie als verfassungswidrig eingestuft werden könnte. – An diesem Beispiel will ich nur deutlich machen, genau das zu ermitteln, nämlich: Was genau will die AfD beispielsweise in Bezug auf Menschen mit Migrationsgeschichte erreichen? Wie will sie genau mit Schutzsuchenden umgehen, bei denen es zum Beispiel im Wahlprogramm so lautet, dass es noch um wahrscheinlich verfassungsgemäße oder zumindest nicht offen verfassungsfeindliche Ziele geht, aber was natürlich sehr schnell umschlagen kann, wenn es zum Beispiel um rücksichtslose, insbesondere nicht einzelfallbezogene Abschiebungen in alle möglichen Regionen der Welt geht, so, wie es zum Beispiel jetzt in den USA passiert, dass Menschen ohne Due Process, ohne rechtsstaatliches Verfahren, abgeschoben werden in ein Drittland und dort auf unbestimmte Zeit inhaftiert werden? Wenn solche Dinge gewollt sein sollten, dann wäre das auch wieder ein starkes Indiz für die Verfassungswidrigkeit der Partei.

Weil diese Dinge aber nicht so klar auf der Hand liegen und bewusst, das ist bekannt, Strategie ist, bestimmte Dinge obskur zu halten und zu verdecken und dadurch zu verdecken, was wirklich gewollt ist, gerade deshalb ist es so wichtig, dass man versucht, alles das, was es an Material gibt, auf den verschiedensten Ebenen, behördlich oder nicht, zusammenzutragen und zu bewerten und, ja, eben nicht nur im verfassungsschutzrechtlichen Sinne, sondern auch im

verfassungsrechtlichen Sinne, also am Maßstab von Artikel 21 Absatz 2. Ich verstehe Herrn Prof. Austermanns Vorbehalt, dass vielleicht nicht alles das Material, das vonseiten der Zivilgesellschaft erhoben werden würde, verwertbar ist, aber das ist für mich eine nachgelagerte Frage, die sich erst dann stellt, wenn man das Material gesichtet und die Beweisfestigkeit geprüft hat. Das wäre keine, die jetzt davon abhalten sollte, einen solchen Schritt zu unternehmen. Deshalb bin ich für diesen Antrag oder spreche mich dafür aus, so zu verfahren, und halte das für sinnvoll.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Dr. Moini, für Ihre Ausführungen! – Herr Mirzaie! Sie haben sich schon gemeldet.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank für die Ausführungen! Ich habe mir noch einige Punkte und Fragen aufgeschrieben. – Zunächst einmal, Herr Prof. Austermann, vielen Dank für Ihre Ausführungen! Ich habe noch zwei Fragen aus Ihrem Statement herausgehört. Die eine war die Frage nach dem Land Bremen. Tatsächlich haben wir uns an dem Antrag aus Bremen orientiert und wünschten uns, wie gesagt, im besten Fall ein Tandem Bremen-Berlin, Weser-Spree in der Frage, aber wir werden sehen, wie wir heute miteinander aus der Diskussion herausgehen. Wir verweisen am Ende des Antragstextes auf das Land Bremen und die gemeinsame Initiative.

Zu der Frage der Materialsammlung wurde schon viel gesagt. Uns ging es gar nicht so sehr darum, dass im operativen Sinne in irgendeiner Taskforce oder einem Gremium Wissenschaftlerin A, B oder Zivilgesellschaft C oder D sitzen muss, sondern uns geht es um die Erkenntnisse. Deswegen schreiben wir nämlich „sollen Erkenntnisse ... einfließen“. – Uns geht es gar nicht so sehr um eine institutionelle Vertretung der genannten Gruppen, sondern wir setzen vielmehr an der Tatsache an, dass bereits jetzt, wenn man ehrlich ist, die meisten Erkenntnisse, mit denen wir arbeiten – Es bestreiten öffentliche Institutionen wie der Verfassungsschutz nicht, dass viele Informationen schon öffentlich verfügbar sind und viel Recherchearbeit zivilgesellschaftlicher Organisatoren, auch der sogenannten Antifa und anderer antifaschistischer Organisationen, sich bereits jetzt schon in Verfassungsschutzberichten wiederfinden.

Noch einige Punkte zu dem hier Gesagten: Ich glaube auch, dass die Frage dieses ethnischen Volksbegriffs eine ganz zentrale ist, und danke Ihnen für diesen Punkt. Wir hatten das Thema vor gar nicht allzu langer Zeit auch hier im Verfassungsschutzausschuss aufgerufen und haben mit Expertinnen darüber gesprochen. Da war auch unisono die Position, dass das ein problematischer Volksbegriff ist, mit dem die AfD arbeitet, und haben auch gesehen, dass das OVG-Urteil ein besonderes Augenmerk auf diese rassistische Polarisierung legt.

Ein weiterer Aspekt, der für uns sehr wichtig ist, das hängt mit dieser Anrechenbarkeit zusammen, ist die Zu-eigen-Machung von Positionen. Es wurde im OVG-Urteil auch sehr gut herausgearbeitet, ab welcher Ebene – Ich vereinfache das mal: Ab wann muss ein Spitzenpolitiker der AfD wirklich sagen: Ich distanziere mich explizit davon –, ab wann reicht ein Schweigen nicht mehr aus, um sich zu distanzieren, und ab wann macht man sich das aktiv zu eigen? – Da muss man sagen, dass die Schwelle dazu bei der Zu-eigen-Machung nicht erst da erreicht ist, wo eine Frau Weidel sich hinstellt und sagt: Ja, ich finde Maximilian Krah super und toll –, sondern dass ist auch dann passiert, wenn man, wie bei der neuen Bundestagsfraktion zum Beispiel, sieht, dass hochproblematische rechtsextreme Personen ohne jegliche Dis-

kussion wieder Teil dieser Bundestagsfraktion werden. – Das vielleicht nur als ein Beispiel, was man anrechnen muss.

Das Gutachten von Herrn Dr. Cremer wurde hier schon genannt. Ich kann jedem ans Herz legen, sich mit diesem Gutachten zu beschäftigen. Hier wurde unterstrichen, dass die Einstufung, das aktuelle Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz ein wichtiger Teil dieser Diskussion und der Klarheit in dieser Debatte ist.

Ich hätte noch die Frage an unsere Anzuhörenden: Viel dreht sich auch in den Debatten unter den demokratischen Parteien hier im Haus oftmals um die Frage, wann man so ein Verfahren starten sollte. Wann ist der richtige Punkt, und wann ist es vielleicht zu spät? Gibt es da Hinweise?

Zweite Frage: Wann wird aus einem Instrument, wie es Artikel 21 skizziert, eine staatspolitische Verantwortung, es auch anzuwenden? Kann man wirklich sagen: Ach, das ist total freiwillig. Wenn Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung nicht wollen, dann wollen sie halt nicht –, oder gibt es Implikationen, die zeigen, dass es in dieser Frage doch eine Veränderung der Dringlichkeit geben könnte? Das würde mich aus einer rechtlichen Perspektive interessieren, fernab der politischen Diskussion.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Mirzaie, für Ihre Fragen! – Herr Koçak!

Ferat Koçak (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Vielen Dank an die Anzuhörenden! Ich bin heute in spontaner Vertretung für Herrn Schrader hier und habe ein paar Fragen mitgebracht, die ich gern besonders unseren Anzuhörenden stellen würde.

Zusätzlich zu den üblichen Gründen für eine Verfassungswidrigkeit – Menschenwürde – wird in der Stellungnahme mit Delegitimierung demokratischer Prozesse und Akteure – in Anführungsstrichen – als Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung argumentiert. Wo ist da der Unterschied zur Verfassungsschutzkategorie „Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, also verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung?

Eine Frage besonders an Herrn Bijan Moini: Können zivilgesellschaftliche Organisationen im OSINT, in der Informationsgewinnung aus offenen Quellen, besser sein als der Verfassungsschutz? Insbesondere: Welche Bedeutung kann eine öffentlich nachvollziehbare Beweissammlung gegenüber einer geheimdienstlichen haben?

An Herrn Austermann: Sie haben die CDU vor dem Landesverfassungsgericht in Thüringen im Fall der Konstituierung des Landtags vertreten. Sehen Sie in den dortigen Vorgängen auch ein Beispiel für die oben genannte Delegitimierung demokratischer Prozesse?

Dann an alle Anzuhörenden, bei einigen klang es durch, aber noch mal ganz konkret: Wie stehen die Anzuhörenden zur Veröffentlichung des aktuellen Bundesverfassungsschutzgutachtens zur AfD?

Dann noch eine Frage von mir aus der Runde heraus: Wir haben über die Datensammlung, beispielsweise vom Zentrum für Politische Schönheit, gesprochen. Was für eine Rolle spielt

die Summe der einzelnen Abgeordneten oder Personen aus der AfD, die verfassungswidrige Aussagen treffen, in so einem möglichen Verbotsverfahren? Wenn man sich das Wahlprogramm anschaut, dann ist das alles ein bisschen softer, aber wenn man sich die einzelnen Abgeordneten und Personen aus der Partei anhört, hört man die Menschenverachtung direkt heraus. Mich würde interessieren, wo der Zusammenhang zu einem Verbotsverfahren geschaffen werden kann. Ist es die Summe der Abgeordneten, die so etwas von sich ablassen, sodass das der gesamten Partei zugerechnet werden kann, oder wie verfährt man da?

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Koçak, für Ihre Fragen! – Herr Lenz hätte jetzt die Möglichkeit.

Stephan Lenz (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Direkt an die Sachverständigen: Vielen Dank, dass Sie uns heute die Gelegenheit geben, Fragen zu stellen, ich wäre primär daran interessiert zu lernen, aber uns vielleicht auch mal den Dingen zu nähern, die problematisch sein könnten. Ich betrachte das jetzt mal ein bisschen grundsätzlicher. Wir müssen am Ende entscheiden, wer hier was macht. Es gibt gute Gründe dafür, bestimmte Dinge nur den Staat machen zu lassen und damit die Verfassungsschutzbehörden unter Wahrung bestimmter enger Kriterien. Warum sage das? – Das sage ich als Bürger: weil Überwachung per se rechtfertigungsbedürftig ist. Ich möchte nicht in einem Land leben, wo ich permanent das Gefühl habe, unter Beobachtung zu stehen, von wem auch immer. Wir leben in einer wehrhaften Demokratie, das heißt, wir haben uns entschieden, das unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Das müssen aber enge Voraussetzungen sein, es muss eine Rechtfertigung geben, denn Beobachtung ist relativ schnell grundrechtsrelevant, und auch unterhalb der Eingriffsschwelle ist Beobachtung per se rechtfertigungsbedürftig. Ich hoffe, ich habe das so hinreichend klar ausgedrückt. Wenn man jetzt – in Anführungszeichen – einen Beobachtungsauftrag gegenüber einer nicht staatlichen Organisation auslöst, dann ist das etwas Besonderes. Das kann problematisch sein. Ich will das gar nicht per se ausschließen, ich will nur sagen, man muss hier besonders sensibel sein, denn sonst droht durchaus ein Schaden für die freiheitliche Gesellschaft.

Wir haben gelernt, es gibt durchaus Know-how, das sich in der Zivilgesellschaft aufgebaut hat, aber ich habe den Eindruck – das ist auch eine Frage an die Exekutive –, dass dieses Know-how sowieso in die Arbeit der dafür zuständigen Behörden einfließt, also hier der Verfassungsschutzbehörde, dass man sowieso im Austausch ist. Das ist etwas anderes, als wesentliche Teile des Zusammentragens von Voraussetzungen komplett oder noch stärker in die Hände der Zivilgesellschaft zu geben. Ich hoffe, das war klar. Ich würde gern mit Ihnen beleuchten, ob Sie da auch ein Problem sehen, ob Sie da Grenzen sehen, ob es in der Wissenschaft ein Bewusstsein für diese Problemstellung gibt, die damit verbunden sein kann. – Das kann ich gern in der zweiten Runde mehr vertiefen, aber das würde mich erst mal interessieren, und zwar von allen drei Sachverständigen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz, für Ihre Fragen! – Herr Buchner! Sie haben jetzt die Möglichkeit, Ihre Fragen zu stellen.

Dennis Buchner (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Schon einmal vielen Dank für die fachkundigen Vorträge! Die erste Frage ist eine kurze: Das, was die AfD jetzt macht mit der Internalisierung, würde man es wohl nennen, der Jungen Alternative, sie von einem Verein zu

einem Teil der Partei zu machen: Können Sie zu diesem Schachzug etwas sagen? Wenn man ein Verbot der Partei will, erhöht das eher die Chancen oder senkt es sie?

Dann die Frage: Das Bundesverfassungsgericht sieht drei Dinge, die man erfüllt haben muss: verfassungsfeindliche Ideen, kämpferisch- aggressiv gegen unsere Grundordnung gerichtet zu sein, aber als Drittes eben auch, dass ein Erreichen der verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos scheint. – Vielleicht können Sie noch einmal ausführen: Wenn ich es richtig verstanden habe, ist daran vor allem auch das NPD-Verbotsverfahren gescheitert, dass man gesagt hat: Na ja, die mögen schon diese Ziele vertreten, aber die Partei ist einfach zu schwach, um diese verfassungsfeindlichen Ziele zu erreichen. – Was wäre aus Ihrer Sicht ein notwendiges Indiz dafür, dass es nicht mehr ausgeschlossen scheint, dass die AfD ihre verfassungsfeindlichen Ziele erreichen kann, und sind das am Ende möglicherweise allein die Wahlergebnisse, auf die man rekurriert, oder auch tätiges politisches Handeln? – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Buchner, für Ihre Ausführungen! – Ich sehe mal herum. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. – Dann würde ich Herrn Austermann bitten, auf die Fragen zu antworten, die Sie bekommen haben.

Dr. Philipp Austermann (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) [zugeschaltet]: Danke, Herr Vorsitzender! – Meine, in diesem Fall mal, Herren Abgeordneten, die Sie Fragen gestellt haben: Es geht vieles in die gleiche Richtung, ein bunter Strauß an Themen. Ich fange mal an, und die beiden Kollegen haben sicherlich noch Eigenes zu ergänzen.

Fangen wir mal mit der Materialsammlung an, Herr Mirzaie hat damit begonnen: Es geht, wenn ich ihn richtig verstanden habe, um die Zusammenfassung von Erkenntnissen. Das, was in der Wissenschaft, von Vereinen und anderen gefunden oder aufgeschrieben, gesammelt worden ist, soll bei den Verfassungsschutzämtern jetzt noch ein bisschen mehr Berücksichtigung finden. So habe ich es verstanden. Ich gehe allerdings davon aus, dass die Verfassungsschutzämter, da sie personell nicht gerade klein aufgestellt sind, durchaus viele Dinge, die da privat gesammelt worden sind, kennen. Ich bin noch nicht so richtig von dem Mehrwert überzeugt, auch wenn ich natürlich weiß, dass es sehr rührige Menschen gibt, die vielleicht aus eigener Betroffenheit, weil sie permanent im Konflikt mit bestimmten Personen stehen, sich vielleicht persönlich angegriffen fühlen oder sogar angegriffen wurden, durchaus einen erheblichen Erfahrungsschatz haben, aber ich gehe fest davon aus, dass das Bundesamt und auch die Landesämter das auf dem Schirm haben, das auch wissen. Ich bin noch nicht so ganz überzeugt von dieser Sammlung durch Private, denn, und da komme ich zu Herrn Lenz, ich glaube auch, dass es zu dieser Sammlung von Daten durch Private, die in der Rechtswissenschaft immer wieder mal beleuchtet wird, meistens nicht so sehr in Bezug auf Verfassungsfeindlichkeit, sondern eher, zum Beispiel, wenn es um Personendaten geht, auch durch private Sicherheitsdienste und so, aus guten Gründen eine vorsichtige Haltung gibt, übrigens auch, wenn der Staat sammelt; auch da ist bei Weitem nicht alles möglich. Insofern gibt es durchaus ein Bewusstsein für die Problematik, und ich glaube, das sollte man auch hier fruchtbar machen. Man kann natürlich darüber nachdenken, ob Informationen von Privaten übermittelt werden. Die Möglichkeit gibt es bisher schon, dass man den Verfassungsschutzämtern Erkenntnisse mitteilt, nur wird kein wechselseitiger Austausch stattfinden können, weil die an bestimmte Geheimschutzregeln gebunden sind, auch aus Gründen des Datenschutzes. Das ist dann einfach nur ein Zutragen zu den Behörden. Wie gesagt, ob das wirklich so viel bringt,

weiß ich nicht. Ich bin bei der Sammlung durch Private, das sehen Sie schon, etwas vorsichtiger.

Die Frage, die Herr Mirzaie noch gestellt hatte, war: Wann sollte man ein Verfahren gegen die AfD beginnen? Wann muß man tätig werden? Ist das vielleicht sogar verfassungsrechtlich an einem bestimmten Punkt geboten? – Es ist so, dass das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel, allerdings an einer etwas unvermuteten Stelle, nämlich im Verfahren gegen Frau Merkel, das die AfD angestrengt hatte, in einer Randnummer sagt, die Verfassungsorgane haben die Pflicht, sich mit Verfassungsfeinden oder verfassungsfeindlichen Tendenzen, mit Gefahren für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung zu befassen, und sie haben zugleich auch die Möglichkeit, vor bestimmten Personen oder auch Parteien einmal zu warnen, insbesondere dann, wenn das relativ generell passiert. – Das heißt, auch das Gericht geht davon aus, das wird man auch in weiteren Entscheidungen finden, das wird man auch in der Rechtswissenschaft sehr breit finden, dass natürlich eine staatliche Pflicht zum Verfassungsschutz besteht. Es ist also nicht eine reine Option, die Verfassung zu schützen, sondern es besteht eine Pflicht, und ich meine auch, dass, wenn ein bestimmter Grad an Gefährlichkeit erreicht ist, die staatlichen Organe handeln müssen. Ob man sie dazu verpflichten kann, ist wiederum die andere Frage, denn es gibt niemanden, der darauf klagen könnte. Sie können einen Antrag stellen, Sie können es nicht tun, aber ich meine schon, dass es eine verfassungsrechtliche Pflicht ab einem bestimmten Punkt gibt, das Ganze zu machen.

Dann ist die Frage: Wann ist das so weit? – Da kam auch die Frage, ich glaube, aus der SPD-Fraktion war es: Wann ist diese Gefährlichkeit gegeben? – Ein früherer Verfassungsrichter, der auch am NPD-Verfahren beteiligt war, sagte neulich bei einer Veranstaltung: Na ja, ab 2 Prozent, 3 Prozent der Zweitstimmen könnte man diese Gefährlichkeit schon annehmen. – Ich bin der Meinung, dass sie in jedem Fall gegeben ist, wenn man mal rein von der Sitzzahl ausgeht, wenn eine Partei im Bundestag und mehreren Landesparlamenten vertreten ist – das hätten wir bei der AfD –, und wenn es so ist, dass eine bestimmte verfassungsfeindliche Haltung, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet, gegen die Menschenwürde, zum Beispiel durch einen ethnischen Volksbegriff oder durch das Gefühl, man könnte Menschen, deren Familien, Vorfahren und so weiter nicht in Deutschland geboren sind, möglicherweise wieder auszubürgern, irgendwohin abschieben, deportieren, was auch immer – das ist alles etwas, das ein Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung ist, genauso, wenn sich jemand, das ist bei der AfD interessanterweise eher gering ausgeprägt, gegen die Demokratie als solche wendet, zum Beispiel sagt, wir wollen einen Einparteiensstaat, oder Wahlen sollen nur noch alle zehn Jahre stattfinden oder so, da hat man von der AfD relativ wenig, oder wenn sich jemand gegen Rechtsstaatlichkeit wendet. Das ist bei der AfD, jedenfalls vordergründig, auch vergleichsweise wenig. Deswegen haben sich auch die schon mehrfach zitierten Gerichte in Nordrhein-Westfalen vor allem auf diesen Menschenwürdeaspekt bezogen. Ich bin der Meinung, wenn es so sein sollte, dass es – – Es ist schon mehrfach festgestellt worden, das AfD-Wahlprogramm gibt da nicht viel her, aber wenn Mitglieder, danach ist hier auch gefragt worden, der AfD flächendeckend bestimmte Dinge vertreten, und ich meine auch, dass es Führungspersonen, zum Beispiel aus der Bundestagsfraktion sein können, aus dem Bundesvorstand, teilweise sind die auch deckungsgleich, aus mehreren Landesverbänden, dass man dann durchaus diese Potenzialität erkennen und dann durchaus zu einem Verbotsverfahren greifen kann.

Herr Koçak hat nach dieser Delegitimierung des Staates und seiner Einrichtungen gefragt. Das ist eine Kategorie, die vor allem auf die Reichsbürgerszene angewandt wird, aber der Grundgedanke ist natürlich auf die AfD und andere extremistische Parteien übertragbar.

Sie haben mich persönlich auch nach dem Thüringer Beispiel gefragt. Ich meine, dass das Verhalten in Thüringen jedenfalls ein Indiz dafür ist, wie die AfD zu demokratischen Prozessen und auch zu dem Umgang mit Macht steht. Ein AfD-Mitglied hat in dem Fall in Thüringen nur ein ganz kleines Amt bekleidet, nämlich das des Alterspräsidenten, und trotzdem war es so, dass die Veranstaltung versucht wurde zu dominieren. Aus einer Position von ungefähr einem Drittel der Sitze hat man versucht, die gesamte Versammlung zu dominieren, und hat sich davon auch nicht abbringen lassen. Ich war, wie Sie sich vorstellen können, live bei der Veranstaltung dabei. Ich habe gesehen, wie die AfD-Vertreter dort agiert haben und vor allem, wer nicht agiert hat, dass zum Beispiel Björn Höcke die ganze Zeit überhaupt nicht agiert hat, sondern es war von vornherein offenbar ein festes Drehbuch, das hier ablief. Man wollte auf Biegen und Brechen zu der Präsidentenwahl kommen, und da sollte dann nur die AfD vorschlagen können. Das war die Vorstellung. Diese Show, die dort abgezogen wurde, die dann zum Glück relativ schnell aufgedeckt wurde, aber diese Show, die dort abgezogen werden sollte, zeigt mir, dass jedenfalls einige in der AfD – man muss immer ein bisschen vorsichtig sein, dass man nicht alle über einen Kamm schert –, insbesondere im Thüringer Landesverband, nicht davor zurückgeschreckt haben, das Parlament zur Bühne zu machen und statt einer parlamentarischen Auseinandersetzung, einem ordentlichen Wahlverfahren einen politischen Kampf zu inszenieren. Offenbar wird das Parlament von diesen Menschen, die in Thüringen in der AfD das Sagen haben, als Kampfplatz begriffen, und es wird nicht als Kompromisstätte verstanden, als Stätte des Ausgleichs, als Stätte möglicherweise des politischen Konflikts, sondern wirklich als Kampfplatz, und das ist ein Verständnis, das sich mit der Demokratie nicht deckt. – Jetzt habe ich ziemlich lange geredet, und ich hoffe, ich habe alles einmal gestreift.

Was die JA angeht, die Junge Alternative: Die Junge Alternative stand vor der Gefahr, verboten zu werden. Das wird wahrscheinlich jetzt, wo sie in die AfD inkorporiert wird, etwas schwieriger. Gleichwohl hat es für die AfD die Negativseite, das klang in der Frage an, dass es nämlich durchaus die AfD wiederum rechtsradikaler machen kann, wenn sie diesen Verband noch enger an sich bindet. – Ich hoffe, ich habe alles beantwortet oder zumindest gestreift. Ansonsten gibt es noch eine zweite Runde. – Danke sehr!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Austermann! – Herr Prof. Dr. Hanschmann! Nun haben Sie die Möglichkeit zu antworten. Wir freuen uns darauf.

Dr. Felix Hanschmann (Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH): Ich werde mich kurzfassen. Sie haben sehr ausführlich auf die Fragen geantwortet. – Zur ersten Frage: Wann kommt das Parteiverbot zur rechten Zeit? – Das kann man schlechterdings weder abstrakt noch konkret auf den Zeitpunkt genau benennen. Das hängt damit zusammen, dass das Parteiverbotsverfahren – Der Kollege Christian Waldhoff von der Humboldt-Universität hier in Berlin hat es neulich im Fernsehen „die Atomkanone des Verfassungsrechts“ genannt. Das ist das schärfste Schwert, das man hat. Deshalb muss man sehr vorsichtig damit umgehen. Will heißen: Ein Parteiverbot kann entweder zu früh kommen, oder es kann zu spät kommen. „Zu spät“ ist relativ leicht zu benennen. Da sind wir bei der anderen Frage der Potenzialität. Die Wahlergebnisse sind eine Frage, also wenn sie

20 Prozent, 25 Prozent oder über 30 Prozent haben. Entscheidender ist, würde ich sagen, was die Partei mit ihren Stimmen innerhalb der Landesparlamente und des Bundestages den Verfahrensordnungen nach machen kann, und dann tauchen Fragen wie Sperrminoritäten auf. Herr Austermann hat auch auf die Delegitimierung demokratischer Organe in Thüringen hingewiesen, wo sie über die Figur des Alterspräsidenten stundenlang ein für demokratische Verhältnisse unwürdiges Schauspiel, das im Fernsehen übertragen wird und das den einzigen Zweck hat, das demokratische Organ des Landtages zu diskreditieren, starten kann, das erst vom Verfassungsgericht in Thüringen gestoppt wurde. Das, würde ich sagen, ist noch mal wichtiger als die Wahlergebnisse, wobei Letzteres aus den Wahlergebnissen resultiert, also diese Möglichkeiten haben zu können.

Gibt es so etwas wie ein Ermessen auf null, würden die Verwaltungsrechtler sagen, oder, ich sage es mal anders, eine Verpflichtung zum Einleiten eines Verfahrens? – Erst mal hat es mit der Frage oder mit dem Antrag, über den wir hier diskutieren, nur mittelbar zu tun, weil es erst mal um die Frage geht, ob eine Informationssammlung, wie auch immer die dann gestaltet ist, gestartet werden soll. Die große Mehrheit der Verfassungsrechtler und Verfassungsrechtlerinnen würde sagen, so etwas gibt es nicht. Es gibt keine Verpflichtung von Verfassungsorganen, also von den dreien, die es dürfen, das Verfahren einzuleiten. Das ist jedenfalls relativ neu oder progressiv. Ich würde aber mit Herrn Austermann mitgehen: Aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Äußerungen von Angela Merkel zur Wahl von Kemmerich im Thüringer Landtag ergibt sich eine Beobachtungspflicht. So eine Beobachtungspflicht macht nur dann Sinn, wenn ich an die Ergebnisse meiner Beobachtungen auch konkrete Folgerungen knüpfe.

Wenn man sich fragt, was konkrete Folgerungen dieser Beobachtungen sein können, dann kommt das Konzept der wehrhaften oder streitbaren Demokratie in den Blick. Das sind die Instrumente, mit denen ich auf bestimmte Beobachtungen, nämlich, ich habe es mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu tun, zu reagieren habe. Das ist das, was die Mütter und Väter des Grundgesetzes wollten, das ist das, woraus sie ihre Erfahrungen in Weimar und mit dem nationalsozialistischen Unrecht gezogen haben, und die Durchsetzung dieser Verfassungsordnung über die Instrumente der wehrhaften Demokratie. Da ist das Parteiverbotsverfahren das schärfste Schwert, aber eben ein Schwert, das dafür zur Verfügung steht.

Wie stehe ich zur bisherigen Nichtveröffentlichung des Gutachtens vom Bundesamt für Verfassungsschutz? – Die erste Begründung des Präsidenten, das würde gegen die Neutralitätspflicht verstoßen, wurde, und das passiert selten unter Juristen, meistens fragen Sie einen und bekommen mindestens drei Meinungen – Die Aussage, dass die Veröffentlichung gegen das Neutralitätsgebot verstoßen würde, war, vorsichtig formuliert, hanebüchen. Er ist dann relativ schnell umgedreht und hat gesagt, das Gutachten sei noch nicht fertig. – Ich würde im Hinblick auf den Antrag, über den wir hier diskutieren, gar nicht sagen, dass beides in einem Konkurrenzverhältnis zueinander steht, im Gegenteil. Wir haben noch nicht über die Modalitäten gesprochen, Herr Austermann hat darauf hingewiesen, aber ich würde es eher als ein Verhältnis der gegenseitigen fruchtbaren Ergänzung beschreiben, auf der einen Seite parlamentarisch indiziert, vielleicht auch noch zivilgesellschaftlich beteiligte Akteure miteinander verbunden oder nicht miteinander verbunden, dass diese Informationsballung und die unterschiedlichen Erhebungsweisen und die unterschiedlichen Akteure am Ende etwas machen, was beim zweiten NPD-Verfahren, wie bereits gesagt, entscheidend war, nämlich eine Informationsbasis zu schaffen, die umfangreich ist, die belastbar ist und die Fehler ausräumt. Fehler ausräumen, und insofern bedarf es vielleicht sogar einer Informationssammlung, die nicht von den Verfassungsschutzbehörden ausgeht – Im ersten NPD-Verbotsverfahren, ich war noch sehr jung und arbeitete als juristischer Assistent bei dem Professor, der den Bundestag vertreten hat: Das Verfahren ist gescheitert, und warum ist es gescheitert? – Weil quasi im Stundentakt Aussagegenehmigungen von V-Leuten aus Landesvorständen oder dem Bundesvorstand der NPD aufgeplopt sind. Diese gesamten Informationen, die alle schon in den Antragsschriften drin waren, weil wir sie reingeschrieben haben, nicht wissend, dass Person XY für den Verfassungsschutz in Niedersachsen, in Thüringen oder wo auch immer arbeitet, mussten alle wieder rausgenommen werden. Das ist im Übrigen auch etwas: Ab der Stellung des Antrags auf Verbot der AfD, ab dem Moment müssen alle V-Leute aus dem Landes- und Bundesvorstand abgezogen werden. Verfassungsrechtlich ein zwingendes Ergebnis, aber ab dem Moment, wo der Beschluss gefasst wird, es gibt ein Parteiverbotsverfahren, müssen diese V-Leute raus. Was ich damit sagen will, ist, sich nur auf einen Akteur zu stützen, in dem Fall die Verfassungsschutzbehörden, kann nachteilig sein, weil bestimmte Informationen, bestimmte Äußerungen, bestimmte Verhaltensweisen schon deshalb nicht mehr vom Bundesverfassungsgericht verwertbar sind, weil die Person nachweislich als V-Person gearbeitet hat.

Zur Frage Grundrechtseingriff: In der Tat, wie auch immer wir das gestalten, es wird keine gesetzliche Befugnis zu einem Informationserforschungseingriff geben, da gebe ich Ihnen vollkommen recht, das ist grundrechtssensibel, aber so verstehe ich auch den Antrag nicht. Ich verstehe den Antrag, der hier gestellt worden ist, so, dass es um eine Sammlung und Zusammenstellung von öffentlich zugänglichen Quellen geht. Wenn man sich anguckt, was das Zentrum für Politische Schönheit gemacht hat, was das Deutsche Institut für Menschenrechte gemacht hat und was die Kolleginnen und Kollegen bei dem Rechtsgutachten für den Innen-

ausschuss des Bundestags getan haben, dann sind das Quellen – also das machen die ja ganz offen. Diese Äußerungen, von denen ich sagen würde, dass sie in einem Parteiverbotsverfahren belastbar sind, finden Sie auf X, auf Instagram, in öffentlichen Texten, die finden Sie auf Parteitage, auf Demonstrationen. Sie müssen keine Informationserforschungseingriffsbefugnisse haben, um an diese Informationen heranzukommen. Das, was schon aus öffentlichen Quellen vorhanden ist, ist dann möglicherweise ausreichend. Dafür bedarf es in der Tat keiner gesetzlichen Eingriffsbefugnisse.

Ich glaube, zur Jungen Alternative, vom Verein zum Bestandteil – Herr Austermann hat das schon richtig gesagt. Ich würde auch sagen, das ist ein zweischneidiges Schwert für die AfD. Mein Mitleid hält sich in Grenzen für den zweiten Punkt, den Herr Austermann genannt hat, dass sie sich einhandeln, ihre Verfassungsfeindlichkeit noch zu erhöhen. – Potenzialität der AfD: Haben wir schon. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hanschmann, für Ihre Antworten! – Herr Dr. Moini! Sie haben jetzt die Möglichkeit zu antworten.

Dr. Bijan Moini (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Danke! – Ich gehe nur noch auf ein paar Punkte ein und beginne mit der Beobachtung durch die Zivilgesellschaft. Ich wende das mal ganz konkret auf das an, was wir vorhaben, nämlich ein Gutachten zu schreiben, für das wir natürlich auch Material sammeln müssen. Dieses Gutachten ist ergebnisoffen. Es hat einen wissenschaftlichen Anspruch und steht deshalb unter der Wissenschaftsfreiheit. Wenn Journalistinnen über die AfD berichten, dann können sie sich wiederum auf die Pressefreiheit berufen, und unter diesen Maßgaben sind solche OSINT-Recherchen, die wir allein machen können. Wir können keine Onlinedurchsuchung machen, wir können keine V-Leute einschleusen beziehungsweise tun es nicht. Wir können auch keine TKÜ beauftragen oder so etwas. Die Eingriffsintensität ist extrem gering und beschränkt sich genau auf das, was Herr Hanschmann gerade gesagt hat, auf das, was ohnehin von der Partei öffentlich verfügbar gemacht wird.

Damit zusammenhängend war die Frage von Herrn Koçak, ob wir glauben, dass zivilgesellschaftliche Organisationen besser sein können als der Verfassungsschutz. Das weiß ich schon deshalb nicht, weil ich gar nicht weiß, mit welchen Ressourcen die Verfassungsschutzbehörden arbeiten. Ich glaube, es kann eine sinnvolle Ergänzung sein. Man darf zivilgesellschaftliche Organisationen nicht unterschätzen, was die mobilisieren können, auch an ehrenamtlicher Unterstützung, um sich zum Beispiel alle X-Accounts von Mitgliedern des Bundestags anzugucken. Ich glaube, so systematisch schafft es nicht jede Verfassungsschutzbehörde, mit ganz speziellen konkreten Zielen. Wir leisten natürlich als zivilgesellschaftliche Organisation ein ganz anderes Maß an Transparenz. Wenn dieses Gutachten, diese Einschätzung des BfV kommt, werden wir nur das Ergebnis erfahren, aber nicht die Tatsachengrundlagen, auf denen das Ergebnis basiert, und das ist ein Riesensystemproblem, auch für den Diskurs. Wenn sich dann der Nachfolger, die Nachfolgerin von Herrn Haldenwang hinstellt und der Presse mitteilt: Ja, wir halten die Partei inzwischen für gesichert rechtsextrem – und dann eine halbe Stunde vorträgt, warum, eröffnet es ganz andere Möglichkeiten, wenn man dagegen eine riesige Sammlung und ein umfassendes Gutachten von 200 Seiten oder so zur Verfügung stellt und jeder nachprüfen kann, ob das Urteil, zu dem zum Beispiel wir kommen sollten, Hand und Fuß hat oder nicht. Es kann so oder so eine Ergänzung sein zu dem, was der Verfassungsschutz leistet, mindestens das, denn, wie auch schon anklang, bei Herrn Austermann beispielsweise: dass

der Verfassungsschutz sich alles das angucken wird, was zivilgesellschaftliche Organisationen sammeln und online stellen. Mindestens ist es eine Unterstützung und würde für den Fall, dass man es irgendwann für opportun und vor allem für rechtlich begründbar hält, einen Antrag zu stellen, den Prozess beschleunigen, weil dann einfach mehr da ist und schon aus mehr geschöpft werden kann.

Dann gab es noch eine eher rechtstechnische Frage, welche Rolle spielt, wie viele Personen man inkriminieren kann – in Anführungsstrichen –, also wie viele Aussagen, von Abgeordneten beispielsweise, man findet, die Ausdruck eines ethnischen Volksbegriffs sind. Man muss sich diese Prozedur vielleicht so vorstellen: Jede Aussage von einem Mitglied des Bundestags, aus einem Landesvorstand, von Björn Höcke oder Alice Weidel wird der Partei zugerechnet, wenn sie in irgendeinem politischen Kontext steht, aber die entscheidende Frage ist dann, ob das die Partei prägt, ob das, nur weil Alice Weidel es sagt, gleich das Ziel der Partei ist. Das ist nicht so einfach mit jeder Aussage gesagt, sondern da kommt es natürlich darauf an, wie viele andere Personen, wenn es nicht schon in einem Wahlprogramm oder in einem Antrag der Bundestagsfraktion steht, sich ähnlich äußern. Wenn das zum Beispiel aus dem Bundesvorstand nicht nur eine Person, sondern zwei, drei, vier, fünf Personen sind, dann spricht sehr viel dafür, dass die Partei, wäre sie an der Macht, genau dieses Ziel verfolgt. Deshalb ist es natürlich relevant, wie viele Menschen bestimmte verfassungsfeindliche Äußerungen tätigen oder wie viele Landtagsfraktionen Anträge stellen, wie zum Beispiel die Brandenburger Landtagsfraktion kurz vor der Wahl, als sie gefordert hat, alle Schutzsuchenden von Volksfesten fernzuhalten. Das prägt sicher diesen Landesverband, und es würde die Partei im Ganzen prägen, wenn andere Landesverbände Ähnliches tun, und vielleicht auch, das ist eine kompliziertere Frage, wenn die Bundespartei das duldet ohne Widerspruch, also nicht mehr zum Ausdruck bringt, dass das nicht in Ordnung ist und menschenwürdig.

Dann noch zur letzten Frage, die, glaube ich, nicht ganz beantwortet wurde, wie wir zur Nichtveröffentlichung des BfV-Gutachtens stehen: Ich habe es immer kritisch gesehen, dass sie nicht veröffentlicht wurde, die Einstufung; jetzt heißt es, wie Herr Hanschmann sagt, dass sie doch nicht fertig sei. – Keine Ahnung; weiß ich nicht, ob das stimmt. Es kann auch vorgehoben sein. Ich weiß es nicht. Jedenfalls war das schon ein sehr misslicher Vorgang, erst Ankündigung und dann Rückzug. Es ist auch ein Informationsauftrag, das klang schon öfter an, des Bundesamts für Verfassungsschutz. Es ist ein verhältnismäßig mildes Mittel der wehrhaften Demokratie, dass die Verfassungsschutzbehörden vor rechtsextremistischen Bestrebungen warnen, sollte es eine sein. So ein relativ mildes Mittel dann einzusetzen, halte ich für zwingend, wenn die Voraussetzungen dafür vorlagen. Wie gesagt, ich kann es noch nicht abschließend beurteilen. Wir werden wahrscheinlich bald schlauer sein.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Dr. Herr Moini, für Ihre Antworten! – Ich habe Herrn Lenz noch mal auf meiner Liste. – Bitte, Herr Lenz!

Stephan Lenz (CDU): Gern! – Ich beschränke mich auf die Dinge, bei denen ich noch nicht sicher bin, ob wir da so ganz einig sind, weil das immer spannender ist. Es sind ganz viele Dinge gesagt worden, die ich teile. Wir müssen jetzt nicht Zurechnungsfragen und so weiter – – Dass, wenn man ein solches Verfahren anstrengend, es gut vorbereitet sein und man Erfolgsaussichten haben muss, müssen wir alles nicht betonen.

Ich wollte noch mal auf das kommen, wo ich persönlich noch ein Störgefühl habe und gern vom Gegenteil überzeugt wäre. Ich habe das eben schon mal angedeutet, und zwar, ich glaube, Sie haben es gesagt, Herr Prof. Hanschmann, selbstverständlich haben NGOs oder Angehörige der Zivilgesellschaft keine Befugnis, in Grundrechtspositionen einzugreifen. Wo kämen wir denn da hin? Jetzt ist es aber so, dass es ein Vorfeld gibt und manchmal sich entwickeln muss und dass es da im Gegensatz zu behördlichem Vorgehen noch nicht wirklich Klarheit gibt. Das muss man auch betrachten. Wenn Sie sagen, Sie beobachten Strukturen oder Menschen, in Dingen, die sie öffentlich tun, ist das kein Problem, dann würde ich sagen, so ganz einfach ist das nicht. Man muss sich neu reindenken, das ist ein neues Feld. Wir kennen das: Wenn der Staat handelt und öffentliche Demonstrationen filmt, hätte man früher gesagt, das ist kein Problem. Heute sagt man, das ist schon ein Problem. – Jetzt übertrage ich das mal in Entsprechung auf das Agieren der NGOs. Wenn NGOs Dinge, die öffentlich getan werden, strukturiert betrachten, aufzeichnen und weitergeben, dann macht das schon etwas.

Jetzt muss man sich da erst mal reindenken, aber man muss aufpassen, zum einen, dass man nicht doch grundrechtsrelevant über die Grenzen hinaus agiert, und ein weiteres Feld, das ich gern mit Ihnen erörtern würde, ist: Man muss aufpassen, dass man nicht in eine Rollenverteilung kommt, dass NGOs Dinge tun, die Behörden nicht tun dürfen, also reingehen in Dinge, wo die Voraussetzungen für eine staatliche Beobachtung nicht vorliegen. Es ist, glaube ich, klar, wie ich das meine. Wir kennen das aus anderen Bereichen. Da muss man auch aufpassen, dass – Die Verfassungsschutzbehörde darf nicht Dinge tun, die die Polizei nicht darf, und die Dinge, die sie dann erfährt, weiterkabeln an die Polizei. Das darf sie nicht. Dafür haben wir das Trennungsgebot. Jetzt mal übertragen auf den Sachverhalt des Agierens der Zivilgesellschaft: Wenn Sie da reingehen und Dinge tun, die Verfassungsschutzbehörden nicht tun können oder wollen und dann die Erkenntnisse öffentlich machen und an die Verfassungsschutzbehörden weitertragen, kann daraus ein Problemfeld entstehen.

Jetzt haben Sie gesagt: Bestimmte Dinge, die ganz intensiv sind, dürfen wir sowieso nicht machen. – Ich bin mir nicht sicher, ob die nicht doch gemacht werden, selbst, wenn Sie es nicht dürfen. Was macht man dann mit den Erkenntnissen, die man gewinnt, zum Beispiel das verdeckte Eindringen in Strukturen durch die Zivilgesellschaft? Das ist gar nicht so abstrakt, das findet ja statt. Kann das nicht auch problematisch sein? Das würde ich gern mit Ihnen aus der Wissenschaft erörtern. Oder bin ich da allein mit einem Störgefühl, und ist es so, dass, wenn man nur das richtige Ziel hat, alles erlaubt ist? Ist das das Ergebnis? – Wohl nicht. Ist im Kampf gegen die AfD jedes Mittel recht? – Ja, wohl nicht. Das würde ich gern mit Ihnen noch mal erörtern. Das ist insbesondere an Herrn Hanschmann und Herrn Moini gerichtet, weil Sie beide – Herr Hanschmann kommt von einer Privatuniversität, und Herr Moini, Sie sind im Grunde mit Ihrer Gesellschaft für Freiheitsrechte ein Vertreter der Zivilgesellschaft. Fühlen Sie sich stellvertretend für andere Akteure aus dem NGO-Bereich gern direkt angesprochen im Sinne eines Austausches! Ich lasse mich wirklich gern überzeugen, dass da mein Störgefühl vielleicht nicht angezeigt ist.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz! – Frau Tomiak hat sich noch gemeldet. Wir machen noch einige Kollegen und dann die Schlussrunde. – Frau Tomiak! Sie haben sich jetzt zu Wort gemeldet.

June Tomiak (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich kann ganz gut anschließen, weil ich gern fragen wollte, ob der Verfassungsschutz einmal darstellen kann, wie offene

Quellen und OSINT-Quellen genutzt werden und ob Sie auch auf die Arbeit der Zivilgesellschaft zurückgreifen und in welchem Maße. Sie gucken sich ja auch offene Daten an, und ich nehme an, dass Analysen, sowohl wissenschaftliche als auch aus verschiedenen Bereichen, sich auch in Ihrer Arbeit widerspiegeln. Vielleicht hilft das ein bisschen bei der Erhellung der Debatte von dem, was Herr Lenz angesprochen hat, wie das jetzt schon stattfindet und auf die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden Einfluss hat.

Vorsitzender Kurt Wansner: Frau Tomiak! Ich setze voraus, dass der Verfassungsschutz sich noch meldet. – Herr Mirzaie! Sie haben sich jetzt noch gemeldet.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Ich kann ganz gut daran anknüpfen. Ich glaube, man sollte aufpassen, dass man aus einer Mücke nicht einen Elefanten macht, auch in unserem Antrag. Ich fände es ein bisschen zu weit führend, wenn wir hier eine grundsätzliche Diskussion darüber führen würden, was NGOs dürfen und was nicht. Das ist sicherlich eine spannende Diskussion, aber ich glaube, anknüpfend an das, was Frau Tomiak gesagt hat, sollten wir keine Strohfrau-, Strohmanndebatten führen. Ich glaube, das Plädoyer des Antragstextes und aller Anzuhörenden ist, dass dieses Handlungsprivileg, nenne ich es mal, bei den Verfassungsschutzbehörden beziehungsweise den politischen Institutionen liegt, sei es ein Innenministerium oder nachgeordnet die Bundesämter oder Landesverfassungsschutzämter.

Ansonsten fand ich es sehr wichtig, dass von allen Anzuhörenden deutlich gemacht wurde, dass es diese Gefahrenschwelle der AfD gibt und es vor allem, das nehme ich auch noch mit, eine Frage dessen ist, wie man handwerklich an diese Sache herangeht, welche Informationen man wie bewertet, wie priorisiert, wie zusammenbündelt. Dass weiterhin unterschiedlichste Quellen und Positionierungen Einklang finden oder mit in so eine Bewertung eingehen, dürfte klar sein.

Ich glaube, man muss mal mit einem Mythos hier aufräumen, und das wurde in unterschiedlichen Statements schon genannt: Wenn wir über die Bewertung der AfD reden, dann reden wir zum größten Teil über Dinge, die diese Leute, diese Partei offen macht, offen sagt und die auch offen nachvollziehbar sind. Für die Erkenntnis der Positionierung brauche zumindest ich keine V-Leute. Es ist andersrum auch so, dass auch die Zivilgesellschaft nicht darauf angewiesen ist, irgendwelche Leute irgendwo einzuschleusen. Es klang mir jetzt auch so ein bisschen – Entschuldigen Sie, Herr Lenz, ich rekurriere auf Ihre Ausführungen. Mir war nicht so klar, wann zivilgesellschaftlichen Organisationen – Zumindest kenne ich diese zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht, die sich solcher geheimdienstlichen Methoden bedienen und V-L – Das klang so heraus. Vielleicht habe ich Sie falsch verstanden. Dann korrigieren Sie mich! Es klang ein bisschen so, als ob sich Campact und andere auf die Lauer legen und die Wohnung von Frau Weidel ausspionieren oder irgendwelche Leute einschleusen. Vielleicht habe ich Sie falsch verstanden; umso besser.

Vorsitzender Kurt Wansner: Danke, Herr Mirzaie! – Ich nehme an, Herr Lenz will auf diese persönliche Frage noch kurz antworten. – Wollen Sie antworten?

Stephan Lenz (CDU): Nur ganz kurz! – Wir reden hier so offen miteinander. Dass Sie mich immer noch nicht verstehen, wenn ich etwas sage. – Es ist so: Wenn man eine Versammlung besucht, die öffentlich ist, ohne sich als nicht zugehöriger Besucher zu erkennen zu geben, dann wäre das eine solche Sache. – [Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Aber die ist doch

öffentlich!] – Ja, aber trotzdem sind Sie nicht erkannt. Wir würden das nicht tun, weil das Interesse nicht ausreicht, aber wenn wir permanent einen unerkannten Beobachter auf Ihre Parteiversammlungen schicken würden, der uns dann berichtet, was Sie dort so öffentlich erzählen – [Ario Ebrahimipour Mirzaie (GRÜNE): Das passiert ja!] – Also von mir nicht. Wir schicken niemanden. Da kann ich Sie beruhigen. – [Zuruf von Ario Ebrahimipour Mirzaie (GRÜNE)] – Aber das ist das, was ich meine, –

Vorsitzender Kurt Wansner: Herr Mirzaie!

Stephan Lenz (CDU): – aber ich glaube, Sie verstehen das auch. Wenn jemand unerkannt teilnimmt, ist das bei einer öffentlichen Versammlung erst mal kein Problem. Wenn er aber nicht teilnimmt aus demokratischem Interesse, sondern um etwas zusammenzutragen, um Sie vom Markt zu nehmen, ist das etwas anderes. Das ist verstanden, glaube ich. Man kann verschiedener Meinung sein. Ich will nur nicht, dass immer so getan wird, als ob man mich nicht versteht. Man kann sagen: Ich finde es falsch –, aber immerhin nachvollziehen, was mich umtreibt, das wäre schon nett. Das macht die Debatte noch spannender.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz! – Herr Mirzaie! Sie sehen, Ihre Frage ist beantwortet worden. – Dann würde ich Sie, Herr Prof. Dr. Austermann, um Ihre Schlussbemerkungen zu dem bitten, was Sie alles gehört haben!

Dr. Philipp Austermann (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) [zugeschaltet]: Herr Vorsitzender! Ich war gar nicht direkt adressiert, aber trotzdem möchte ich zu dem Störgefühl, das Herr Lenz artikuliert hat, noch ein, zwei Dinge sagen, weil es mich auch ein bisschen erfasst. Es ist völlig klar, ich glaube, da sind wir uns einig, und ich unterstelle es auch niemandem, dass man irgendwelche Abhöraktionen oder geheim Mülltonnen durchwühlen möchte oder sonst irgendetwas. Das ist völlig klar. Da sind wir uns einig. Das sollen Private nicht dürfen, das werden sie hoffentlich auch nicht wollen, und da sind wir uns einig. Das wollen wir auch niemandem unterstellen. Aber es ist trotzdem so, dass man klar sagen muss: Den Hut in der Geschichte muss der Verfassungsschutz aufhaben, muss der Staat aufhaben, und wenn es Informationen gibt, die aus dem nicht staatlichen Bereich, aus dem Privatbereich, herangetragen werden, sind die Verfassungsschutzämter aufgefordert, sich mit diesen Informationen auseinanderzusetzen und sie zu bewerten. Ich gehe davon aus, dass das auch passiert. Es wäre fahrlässig, wenn es nicht passieren würde. Umso schöner ist es natürlich, wenn man auch Verfassungsschutzberichte mal liest, wobei die keine Quellen offenlegen, das ist auch klar. Trotzdem glaube ich, dass das der Weg sein sollte. Wenn das gemeint sein sollte, dass man sagt: Ja, es geht darum, dass bislang gesammelte Informationen übermittelt werden –, dagegen kann keiner etwas haben, das ist aber auch jetzt schon möglich, und dann braucht es eigentlich den Antrag insoweit nicht. Wenn man sagt, wir möchten, dass der Senat sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass es jetzt passiert, ungeachtet der bisher jedenfalls, was das angeht, nicht so positiven Erfahrungen der Freien Hansestadt Bremen, dann kann man es dabei bewenden lassen. Aber ich würde wahrscheinlich diesen letzten Satz in Nummer 1 –

„In diese Bewertung sollen Erkenntnisse aus Verfassungsschutz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einfließen.“

– da steht auch nur „sollen“ –, das würde ich vielleicht fortlassen. – Die JA in Nummer 3 hat sich sowieso erledigt. – Aber, wie gesagt, grundsätzlich: Die AfD ist sicher ein Beobachtungsfall, sie bleibt es auch, und je nachdem, was die Beobachtung ergibt, muss man zum nächsten Schritt kommen, aber dazu haben Herr Hanschmann und Herr Moini alles Weitere gesagt. Wir bestätigen uns teilweise nur noch gegenseitig. – Danke schön!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Dr. Austermann! – Herr Prof. Dr. Hanschmann! Sie haben jetzt noch mal die Möglichkeit.

Dr. Felix Hanschmann (Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH): Vielleicht noch auf Ihre Frage, Herr Lenz, zu dem Störgefühl: In dem Antrag tauchen drei Akteure auf, Verfassungsschutz, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, und alle diese Akteure arbeiten rechtlich unterschiedlich eingebunden und berufen sich auf andere Grundrechte, jedenfalls die letzten zwei. Die Verfassungsschutzbehörden haben einen staatlichen Auftrag, haben eine Verpflichtung, tätig zu werden, haben deshalb aber auch andere Voraussetzungen. Soweit es um die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft geht, würde ich sagen, die operieren erst mal auf der Basis grundrechtlicher Erlaubnisse, also im Gewährleistungsbereich von Grundrechten, und das kann ganz unterschiedlich sein, erst mal aus der Vereinigungsfreiheit, wenn wir bei einer NGO sind, bei der Wissenschaftsfreiheit, wenn es um Leute wie mich geht, es kann die allgemeine Handlungsfreiheit sein, Meinungsäußerungsfreiheit. Dieses Sammeln und Bewerten der Informationen ist ein Vorgang, der für jeden Akteur von ganz unterschiedlichen Grundrechten geschützt ist. Das heißt, da kommt man gar nicht ran. Das ist nicht nur kein illegitimes Verhalten, sondern ein grundrechtlich geschütztes Verhalten. Die Grenze ist zum einen dort, wo das Strafrecht vorhanden ist. Also: Wenn ich eine nicht öffentliche Versammlung mache, und ich versuche, da reinzukommen, dann ist das ein Hausfriedensbruch. Wenn ich jemandes Briefe lese – gibt es nicht mehr; Briefe sind ein blödes Beispiel –, E-Mails oder Telefonüberwachung, dann ist das ein Straftatbestand. Da verläuft eine ganz klare Grenze, die natürlich auch durch die – wie soll ich sagen? – AfD-Anhänger, -Mitglieder, -Funktionäre, die ihrerseits selbst wieder Grundrechtsträger sind und sich gegen illegitimes Verhalten jederzeit wehren könnten – Aber die Akteure, die da aufgezählt werden, einschließlich der Zivilgesellschaft, würden das, was Sie hier tun sollen, so unspezifisch das noch ist – Sammeln und Bewerten –, auf der Basis ihrer Grundrechte tun, was sie im Moment auch schon tun und aus guten Gründen auch tun dürfen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Dr. Hanschmann! – Herr Dr. Moini, Ihre Stellungnahme bitte!

Dr. Bijan Moini (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): Ich würde eigentlich nur das, was Herr Hanschmann gerade gesagt hat, um einen einfachrechtlichen Aspekt ergänzen, nämlich das Datenschutzrecht. Das spielt natürlich auch eine Rolle, und da gibt es verschiedene Wertungen, einerseits Artikel 6 Absatz 1 Litera f, das berechnigte Interesse, das jemand geltend machen können muss, versus das Interesse desjenigen, dessen personenbezogene Daten verarbeitet werden, und vor allen Dingen die besonderen Privilegien, die die Presse und auch die Wissenschaft genießen nach Artikel 85 und Artikel 88 oder sola DSGVO, genau dieser Rahmen, den Herr Hanschmann gerade aufgemacht hat, ergänzt um diesen Aspekt. Der strukturiert das, was zivilgesellschaftliche Organisationen tun dürfen und in dem Rahmen, den Herr Hanschmann gerade dargestellt hat, aber auch wollen und können sollten, auch unter dem Gesichtspunkt, dass viele, zum Beispiel gemeinnützige Organisationen, sich immer wieder

mit der Frage konfrontiert sehen, inwieweit sie sich beispielsweise gegen die AfD oder gegen rechtsextremistische Bestrebungen im Allgemeinen engagieren dürfen, und dann im gewissen Maße selbst die Möglichkeit haben müssen, das zu begründen, warum sie das überhaupt tun und warum sie es für legitim halten, vor allen Dingen, solange es keine offiziellen Einschätzungen vom BfV oder von Landesämtern für Verfassungsschutz gibt. Man muss diesen Einschätzungen nicht vollumfänglich glauben. Die sind überprüfbar, werden zum Glück auch überprüft durch Gerichte. Das OVG Münster ist ganz offenkundig in einigen Beziehungen zu anderen Einschätzungen gekommen als das BfV selbst. Das klingt jedenfalls so im Urteil, wenn sie zum Beispiel zur Rechtsstaatlichkeit gar nichts gesagt und andere Aspekte sehr gering gewichtet haben, sprich, dass sich die Zivilgesellschaft eine eigene Einschätzung erarbeiten darf und dafür natürlich auch eine Datengrundlage braucht, die sie in dem Rahmen, den ich gerade aufgezeichnet habe, erwerben kann. Das scheint mir selbstverständlich und auch eine Notwendigkeit. – Wir können darüber gern in einem anderen Rahmen noch einmal zu zweit sprechen, wenn Sie möchten.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Moini, für Ihre Ausführungen! – Ich würde jetzt, wie angekündigt, dem Senat in Person von Herrn Fischer das Wort geben. – Bitte!

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II): Vielen Dank! – Sehr geehrte Frau Tomiak! Natürlich beantworte ich das gern, auch wenn ich zwei Vorbereitungen dazu machen muss. Die erste ist nämlich, dass ich mich hier natürlich nur, wie Sie wissen, losgelöst vom konkreten Fall äußern darf, da wir in der Öffentlichkeit zu Fragen der AfD keine Stellung nehmen. Das Zweite ist, dass, da es unsere Arbeitsweise betrifft, wir uns hier auf einem gewissen Abstraktionsniveau bewegen.

Das Erste, was ich aber ganz sicher und sehr klar sagen möchte, ist, dass es mir in meinen bald 24 Jahren im Verfassungsschutz noch nicht einmal vorgekommen ist, dass wir Mülltonnen durchwühlen. Herr Prof. Austermann, es wäre schön, wenn Sie das zur Kenntnis nehmen könnten!

Das Zweite ist, dass es uns nicht verwehrt ist, dass wir alles Erreichbare zu einer Themenstellung auch zur Kenntnis nehmen können. Das liegt daran, dass wir für unsere Tätigkeit tatsächliche Anhaltspunkte brauchen, und wenn sich diese tatsächlichen Anhaltspunkte irgendwoher ergeben, aus Presseberichten, aber auch aus Veröffentlichungen der sogenannten Zivilgesellschaft, wobei mir gar nicht immer so ganz klar ist, was eigentlich Zivilgesellschaft ist – Eben habe ich so ein bisschen den Verdacht gehabt, dass auch Gerichte Teil der Zivilgesellschaft sein könnten, aber vielleicht habe ich das auch nur falsch verstanden. Ich glaube, es gibt da vielfältige Definitionen. Darüber sollte man sich vielleicht auch noch mal andernorts unterhalten. Jedenfalls aber dürfen wir das, haben dann aber erst mal nur tatsächliche Anhaltspunkte.

Wenn wir hier aber über Verbotsverfahren reden, Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, mithin welche, die den Artikel 21 betreffen, dann werden diese tatsächlichen Anhaltspunkte eben auch nicht mehr reichen, und wir müssen, was wir auch schon bei der Frage der tatsächlichen Anhaltspunkte tun müssen, eine eigene Bewertung vornehmen, die sich auch darauf bezieht, wie authentisch, wie belastbar eine Äußerung ist, die wir in Gutachten vorfinden, die wir in Äußerungen im Internet vorfinden und so weiter und so fort. Diese Bewertung werden wir vornehmen müssen, und wir müssen sie, wenn es darum geht, eine Materialsammlung zu erstellen, mit dem Ziel beispielsweise, eine Prüfung zu unterstützen, die das Ziel eines Verbots hat, gleichgültig, ob das ein Verbot einer Partei vor dem Bundesverfassungsgericht ist oder das Verbot eines Vereins etwa, daraufhin abklopfen, ob diese Informationen dann auch gerichtsfest sind, also vor Gericht standhalten, und das gelingt bei Informationen, die wir selbst erheben, natürlich wesentlich besser, weil wir die Herkunft genau beschreiben können, als bei Informationen, die wir als Fremdinformationen zur Kenntnis nehmen. Hinzu kommt dieses etwas neuere Phänomen der Desinformation, auch bezogen auf Deepfakes, Cheapfakes und dergleichen mehr. Das macht eben diesen Bewertungsprozess wesentlich schwieriger, als es noch in den Verbotsverfahren der vergangenen Jahre der Fall gewesen ist. Auch da muss man genau gucken, dass es sich nicht um so etwas handelt.

Aber eines ist klar: Wir können uns alles angucken, wir können über alles reden, wir können uns auch alles zur Bewertung vorlegen, aber was letztlich dann Gegenstand von solchen Materialsammlungen wird, ist nicht einfach alles zusammennehmen und dann zusammenmuscheln, und dann hat man am Ende irgendetwas, sondern das muss schon ein geordneter Bewertungsprozess sein. Insofern bin ich im Ergebnis bei Herrn Prof. Austermann, der dann sagt, der Hut sollte vielleicht bei solchen Verfahren – nicht notwendigerweise – bei den Verfassungsschutzbehörden, die sind für die Verbotsprüfung eigentlich gar nicht zuständig, sie sind Player dabei, sie sind unterstützende Kraft, aber letztlich bei den Verfassungsorganen und ihren Prozessbevollmächtigten liegen, die dann diese Entscheidung für sich treffen müssen, eher, aus meiner Sicht, weil es auch ein rechtsstaatliches Problem ist, das hier angesprochen worden ist, auf der Basis staatlich erhobener Informationen, weil die eine gewisse Gewähr dafür bieten, dass sie auch standhalten, als dass man es anders macht. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Fischer! – Dann sind wir jetzt am Schluss der Anhörung. – Ich möchte Ihnen, Herr Prof. Dr. Austermann, Herr Prof. Dr. Hanschmann und Herr Dr. Moini, im Namen des Ausschusses ganz herzlich danken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, um an dieser Sitzung teilzunehmen, und uns heute mit Ihrer Expertise zur Verfügung gestanden haben. – Vielen Dank!

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Ergebnis ist, dass der Besprechungspunkt vertagt wird, bis das Wortprotokoll zur Anhörung vorliegt und ausgewertet werden kann. Gibt es dagegen Einwände? – Ich sehe keine.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs

Politische Desinformation und Manipulation der Öffentlichkeit

(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

[0089](#)

VerfSch

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.